

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2012

Osnabrück, den 27. Juli 2012

Nr. 13

Stadt Osnabrück

4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung und die Gebühren
der Obdachlosenunterkünfte in der
Stadt Osnabrück vom 20. März 200739

Verordnung vom 19. Juni 2012 über die
Änderung der Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der
Stadt Osnabrück vom 25. September 200739

Stadt Osnabrück

Präambel

Aufgrund §§ 5, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 361), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 10. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osnabrück vom 20. März 2007

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sofern die Nutzerin/der Nutzer keinen eigenen Versorgungsvertrag für Heizenergie und/oder Strom abschließt, werden zusätzlich je Kalendermonat folgende Gebühren erhoben:

- Heizung: 2,36 € je qm Wohnfläche
- Strom: 22,17 € je Person

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Osnabrück, den 17. Juli 2012

Boris Pistorius
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007

Artikel 1

Der § 6 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 Führen und Halten von Hunden, Katzen und anderen Tieren

Nach Absatz 6 wird um den Absatz 7 ergänzt:

(7) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor dem ersten Freigang von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist bis zum Ablauf des Monats Februar auf die Geburt folgenden Jahres, spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensmonats vorzunehmen.

Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.

Als Katzenhalterinnen bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

Artikel 2
Übergangsregelungen

Katzen, die vor dem 01. 08. 2012 gekennzeichnet wurden, sind bis zum 31. 10. 2012 zu registrieren.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01. 08. 2012 in Kraft.

Osnabrück, den 19. Juni 2012

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Pistorius



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.